



**Handlungshilfe des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein
für Beförderungen nach Tabelle 3 des OrgFw (FFA/FMA bis LM)**

1. Vorschrift

Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw)

GI.Nr. 2135.27 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700 Erlass des Innenministeriums vom 7. Juli 2009 – IV 333 – 166.035.0 -

2. Allgemeines

Der Organisationserlass regelt die Voraussetzungen für die Dienstgrade FFA/FMA bis LM laut Tabelle 3.





Die Laufbahn ist vollständig zu durchlaufen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung können die Dienstgrade zugeordnet werden. Eine Beförderung kann von einer Bewährungszeit abhängig gemacht werden.

Um kreisweit einheitliche Handhabungen anzustreben, haben sich die Amts- und Gemeindeführungen für die nachstehenden Regelungen ausgesprochen. Im folgenden werden die einzelnen Dienstgrade und die Voraussetzungen dargestellt.

3. Dienstgrade

Dienstgrad	Voraussetzung /Zuständigkeit
Feuerwehrfrauwärterin (FFA) Feuerwehrmannwärter (FMA) 	<u>Voraussetzung:</u> Mitglied der Jugendabteilung oder Eintritt in den aktiven Dienst <u>Zuständigkeit:</u> Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet über die vorläufige Aufnahme in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärter(in)
Feuerwehrfrau (FF) Feuerwehrmann (FM) 	<u>Voraussetzung:</u> Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung mit 70 Stunden) Nach Ablauf der einjährigen Probendienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Gehörten Bewerber bereits mehr als ein Jahr einer Jugendfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr aktiv an, kann die Mitgliederversammlung die endgültige Aufnahme auch ohne oder mit verkürzter Probendienstzeit beschließen. Die Probendienstzeit verlängert sich entsprechend, wenn innerhalb des Probejahres die Feuerwehrgrundausbildung noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte.



Dienstgrad	Voraussetzung/ Zuständigkeit
<p>Oberfeuerwehrfrau (OFF) Oberfeuerwehrmann (OFM)</p> 	<p><u>Voraussetzung:</u> Abgeschlossene Truppfrau-/ Truppmannausbildung nach drei Jahren und mindestens eine technische Ausbildung.</p> <p><i>Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Tage des Eintritts in die Feuerwehr.</i></p> <p><u>Zuständigkeit:</u> Der Vorstand der Ortswehr schlägt dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr die Beförderung vor. Dieser entscheidet über die Beförderung. Die Beförderung wird von der Gemeindeführung bzw. einem Beauftragten durchgeführt.</p>
<p>Hauptfeuerwehrfrau (HFF**) Hauptfeuerwehrmann (HFM**)</p> 	<p><u>Voraussetzung:</u> Truppführungsausbildung (35 Stunden) und mindestens eine technische Ausbildung.</p> <p><i>Die Beförderung ist frühestens nach einer Bewährungszeit von zwei Jahren möglich. Pflichtverstöße, mangelnde Dienstbeteiligung oder sonstiges unwürdiges Verhalten kann zu einer Verlängerung der Bewährungszeit führen.</i></p> <p><i>Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Tage zur Beförderung zur/ zum OFF/ OFM.</i></p> <p><u>Zuständigkeit:</u> Der Vorstand der Ortswehr entscheidet über die Einhaltung der Bewährungszeit und schlägt dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr die Beförderung vor. Dieser entscheidet über die Beförderung. Die Beförderung wird von der Gemeindeführung bzw. einem Beauftragten durchgeführt.</p>
<p>Hauptfeuerwehrfrau (HFF***) Hauptfeuerwehrmann (HFM***)</p> 	<p><u>Voraussetzung:</u> Truppführungsausbildung (35 Stunden) und mindestens eine technische Ausbildung und Funktion im Vorstand oder Sicherheitsbeauftragte/r oder Brandschutzerzieher/-in mit der jeweiligen Ausbildung.</p> <p>Die Beförderung ist von der Bewährung in der Funktion abhängig, <i>nicht jedoch von einer Bewährungszeit.</i></p> <p><u>Zuständigkeit:</u> Der Vorstand der Ortswehr schlägt dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr die Beförderung vor. Dieser entscheidet über die Beförderung. Die Beförderung wird von der Gemeindeführung bzw. einem Beauftragten durchgeführt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> <i>Die Beförderung wird für die Dauer der Tätigkeit ausgesprochen. Endet die Tätigkeit, ist der Dienstgrad HFF** / HFM** zu tragen. Mitglieder der Reserveabteilung behalten die erworbenen Dienstgrade.</i></p>
<p>Löschmeisterin (LM) Löschmeister (LM)</p> 	<p><u>Voraussetzung:</u> Truppführungsausbildung und mindestens zwei technische Ausbildungen sowie ein aktive Dienstzeit von mindestens 15 Jahren oder Gruppenführungsausbildung. Mitgliedern der Reserveabteilung kann der Dienstgrad verliehen werden.</p> <p><u>Zuständigkeit:</u> Der Vorstand der Ortswehr schlägt dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr die Beförderung vor. Dieser entscheidet über die Beförderung. Die Beförderung wird von der Gemeindeführung bzw. einem Beauftragten durchgeführt.</p>